



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 12. NOVEMBER 2021

NR. 45

SEITEN 1665–1702



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

- Regierungsrat**
- 1665 Medienmitteilung
- Direktionen**
- Finanzdirektion*
- 1666 Ausgleich kalte Progression
- 1666 Verjährung der Verrechnungssteuer für Fälligkeiten 2018
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
- 1667 Ambulante Langzeitpflege
- 1667 Bewilligung zur Führung einer Einrichtung
Sicherheitsdirektion
- 1668 Verfügung
Administrativmassnahmen
Volkswirtschaftsdirektion
- 1669 Arbeitsmarktstatistik
- 1670 Ladenöffnungszeiten
- 1670 **Eigentumsübertragungen**
- 1676 **Handelsregister**
- Bau- und Planungsrecht**
- 1678 Bauplanaufgaben
- Verkehrsbeschränkungen**
- 1680 Signalisationen
- Offene Stellen**
- 1681 Sicherheitsdirektion
- 1682 Finanzdirektion

Gerichtlicher Teil

- Gerichte**
- Landgericht Uri*
- 1684 Öffentliche Vorladung
(Art. 201 ff. i.V.m. Art. 88 StPO)
Landgerichtspräsidium Uri
- 1685 Urteilspublikationen
Staatsanwaltschaft
- 1687 Strafbefehlspublikationen
(Art. 88 StPO)
- Rechtsauskunft**
- 1689 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1690 Gemeinden

Gesetzgebung

- Kanton**
- 1691 Reglement zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement); Änderung
- 1693 Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU)
Abfallreglement (AR)

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2068 Ex. (WEMF 2021)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 36

Fax 041 870 66 51

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 1843

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement CHF 85.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis CHF 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen CHF 130.–

Bauplanaufgaben CHF 105.–

Rechnungsrufe CHF 105.–

(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch CHF 2.–

Manuskript in Papierform CHF 3.25

(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden

und den Vereinen für die Veröffentlichung

ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von CHF 5.–

(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Medienmitteilung

Anpassung bei Maskentragepflicht und Testregime bei schulischem Personal

Der Regierungsrat hat eine Änderung des Reglements zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement) beschlossen. Das Reglement wird bis Ende Januar 2022 verlängert. Die Änderungen betreffen die Schulen in Uri. Die bisherige Maskentragepflicht für schulisches Personal wird aufgehoben. Im Gegenzug hat das nicht geimpfte und nicht genesene schulische Personal an den repetitiven Tests teilzunehmen.

Das repetitive Testen an den Schulen hat sich bewährt. Nachdem die Angebotspflicht für serielle Tests auf alle Stufen ausgeweitet wurde, konnten damit asymptomatische Ansteckungen frühzeitig erkannt werden. Das primäre Ziel der Testungen – die Unterbrechung der Infektionsketten – wurde erreicht. Deshalb hat der Regierungsrat die Angebotspflicht der Schulen für serielle Testungen bis Ende Januar 2022 verlängert.

Neu wird die Teilnahme an den repetitiven Tests für das nicht geimpfte und nicht genesene schulische Personal (Lehrpersonen, Assistenzen, Hauswartinnen und Hauswarte) für verbindlich erklärt. Diese Massnahme ist verhältnismässig, da die Testung mittels gepoolten Speichel-PCR-Tests erfolgt, was keinen nennenswerten Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen darstellt. Für das geimpfte und genesene schulische Personal wird die Maskenpflicht aufgehoben.

Für externe Personen (z. B. Besucherinnen oder Besucher von Schulhäusern) und für Lehrpersonen und weitere in diesen Schulen tätige Personen, die weder geimpft noch genesen sind und die auch nicht bereit sind, an den seriellen Tests teilzunehmen, gilt zum Schutz vor Ansteckungen Dritter weiterhin die allgemeine Maskentragepflicht in Innenräumen. Ausgenommen bleiben Personen mit ärztlicher Maskentragdispens; in diesen Fällen sind wie bislang anderweitige geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen.

Altdorf, 9. November 2021

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Finanzdirektion

Ausgleich kalte Progression

Ausgleich der kalten Progression bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen auf den 1. Januar 2022

Gestützt auf Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) und gestützt auf den negativen Teuerungsverlauf seit der letzten Anpassung per 1. Januar 2012 ist bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen auf den 1. Januar 2022 keine kalte Progression auszugleichen.

Altdorf, 12. November 2021

Finanzdirektion Uri
Urs Janett, Regierungsrat

Verjährung der Verrechnungssteuer für Fälligkeiten 2018

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG; SR 642.21) erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist. Es handelt sich dabei um eine Verwirkungsfrist, die nicht verlängert werden kann.

Der Rückerstattungsantrag für Verrechnungssteuern, die auf im Jahre 2018 fällig gewordenen Zinsen und Dividenden abgezogen wurden, ist von den Berechtigten daher bis spätestens 31. Dezember 2021 auf dem amtlichen Formular bei der zuständigen Behörde (Natürliche Personen: Amt für Steuern, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf; Juristische Personen: Eidgenössische Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern) einzureichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Anträge auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA sowie für die pauschale Steueranrechnung.

Altdorf, 12. November 2021

Amt für Steuern

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Ambulante Langzeitpflege

Tarife 2022 für ambulant erbrachte Pflegeleistungen (Spitex-Leistungen) in Uri

Gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes über die Langzeitpflege (RB 20.2231) hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion mit der Spitex Uri für das Jahr 2022 die nachstehenden Pflegepauschalen vereinbart. Diese Pauschalen gelten gemäss Artikel 11 des Gesetzes über die Langzeitpflege für alle durch Spitex-Organisationen oder freipraktizierende Pflegefachpersonen erbrachten Pflegeleistungen:

- | | | |
|---|-----|------------|
| a) Massnahmen der Abklärung und der Beratung | Fr. | 103.–/Std. |
| b) Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung | Fr. | 94.–/Std. |
| c) Massnahmen der Grundpflege | Fr. | 81.–/Std. |

Altdorf, 12. November 2021

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri

Bewilligung zur Führung einer Einrichtung

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion hat gemäss Artikel 3 der Verordnung über Betreuungseinrichtungen vom 23. Mai 2018 (RB 20.3449) folgende Bewilligungen erteilt:

- Kinderkrippe small Foot AG, Herr Pascal Schnüriger, 6010 Kriens
- Betschart Weber Sozialdienstleistungen GmbH, Frau Nicole Betschart, Herr Daniel Weber, 6460 Altdorf
- Spielgruppe Zauberwind, Frau Macarena Pumarino, 6454 Flüelen
- Spielgruppe Bristen, Frau Antonia Russi, 6475 Bristen
- Mittagstisch Schule Isenthal, Herr Andreas Huwyler Magnani, 6043 Adligenswil
- Kita Stärnähüsli Altdorf, Frau Sabrina Fortunati, 6467 Schattdorf
- Internat «Campus Altdorf», Frau Andrea Stump, 6422 Steinen

Folgende Bewilligungen wurden gelöscht:

- Kita Märlichloss Altdorf, Frau Laura Muhmenthaler und Frau Miriame Koch, 6023 Rothenburg
- Kita Paradies Andermatt, Frau Linda Arnold, 6463 Bürglen
- Naturspielgruppe Gwundernasä Altdorf, Frau Erika Imhof, 6460 Altdorf

Altdorf, 12. November 2021

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri

Sicherheitsdirektion

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Ojo Olufemi Adeyemi, geboren am 14. April 1975, von Nigeria, letzte bekannte Adresse IT-37036 San Martino Buon Albergo, Via XX Settembre 95, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 12. November 2021

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Vlad Viorel Tinel, geboren am 5. Februar 1979, von Rumänien, letzte bekannte Adresse RO-080191 Mun. Giurgiu Jud. Giurgiu, Str. 1 Decembrie 1918 1, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 12. November 2021

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

Oktober 2021; Zunahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im Oktober 2021 leicht zu. Ende Oktober 2021 waren 161 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vormonat von 4 Personen. Die Arbeitslosenquote blieb auf 0.8 % (Vorjahr: 1.3 %). Sie liegt 1.7 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 2.5 % der Schweiz. Mit 161 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (Oktober 2020: 264 arbeitslose Personen) tiefer.

Im Monat Oktober 2021 meldeten sich insgesamt 55 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 61 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende Oktober 2021 bei 358 Personen (September 2021: 364; Vorjahr: 535). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 87 Personen in einem Zwischenverdienst und 37 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende Oktober 2021 waren von den 161 Arbeitslosen 68 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 42.2 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 70 Personen oder 43.5 % Schweizerbürger; 91 Personen bzw. 56.5 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat ab. Im Berichtsmonat waren 33 Personen (34 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 51.5 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

Stellenmeldepflicht

Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8 % schweizweit eingeführt. Ab Januar 2020 sind alle Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von 5 % meldepflichtig. Im

Oktober 2021 waren schweizweit 53 206 Stellen bei den RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 184 Stellen.

Kurzarbeitsstatistik Ende August 2021

Im Kanton Uri waren im August 2021 insgesamt 21 Betriebe mit 106 Arbeitnehmenden und 5 062 Ausfallstunden von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: 71 Betriebe mit 492 Personen und 22 759 Ausfallstunden).

Altdorf, 12. November 2021

Amt für Arbeit und Migration

Ladenöffnungszeiten

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgende Ausnahmegenehmigung:

Aschwanden Persi AG, Altdorf

Öffnungszeiten:	Freitag, 26. November 2021	18.00 Uhr bis 22.00 Uhr
	Samstag, 27. November 2021	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
	Freitag, 3. Dezember 2021	18.00 Uhr bis 22.00 Uhr
	Samstag, 4. Dezember 2021	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Altdorf, 12. November 2021

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S7003.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung 20.31 im 3. Obergeschoss und Nebenraum (blau), $\frac{76}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2935.1201; Grundstück Nr.: M6708.1201, Autoeinstellplatz Nr. 23, $\frac{9}{123}$ Miteigentum an Nr. 2940.1201; Grundstück Nr.: M6709.1201, Autoeinstellplatz Nr. 24, $\frac{9}{123}$ Miteigentum an Nr. 2940.1201

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzingenstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Schelbert-Wyrsch Fabio und Nadine, Bürgerstockstrasse 7a, 6373 Ennetbürgen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Juli 2016, 2. Oktober 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S1565.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 14, A im 1. Obergeschoss Haus A und Nebenraum, $\frac{21}{1000}$ Miteigentum an Nr. 618.1202; Grundstück Nr.: M1611.1202, Autoeinstellplatz Nr. 14, $\frac{1}{71}$ Miteigentum an Nr. S1597.1202

Veräusserin:

Spring Smyth Patricia Ann Mary, Fairfield Lodge, 1, Fairfield Close,
GB-Lymington S041 3 NP

Erwerber:

Alder-Düringer Jens und Susanne Elisabeth, Zollikerstrasse 126, 8008 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

10. Februar 2005

Erstfeld

Grundstück Nr.: M2037.1206, Autoabstellplatz Nr. 11, $\frac{1}{18}$ Miteigentum an Nr. S2026.1206; Grundstück Nr.: M2042.1206, Autoabstellplatz Nr. 16, $\frac{1}{18}$ Miteigentum an Nr. S2026.1206

Veräusserin:

PMF Immobilien AG, Plattenberg 1, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Schuler-Epp Kevin Christian und Liliane, Gärtnerweg 5, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. Februar 2009

Flüelen

Grundstück Nr.: 139.1207, 27 m², Plan Nr. 5, Dorf, Gartenanlage (27 m²); Grundstück Nr.: 142.1207, 83 m², Plan Nr. 5, Oberdorf, Gebäude Vers.Nr. 181, Dorfstrasse 23 (72 m²), Gartenanlage (11 m²)

Veräusserer:

Erben des Hänsl-Huber Peter Jakob

Erwerber:

Altherr-Müller Bruno und Rosa, Hauptstrasse 8, 5057 Reitnau

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. Februar 1986, 10. April 2018

Flüelen

Grundstück Nr.: M2041.1207, Autoabstellplatz Nr. 7, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Nr. S2034.1207

Veräusserer:

Walker Peter Jost, Axenstrasse 72, 6454 Flüelen

Erwerber:

Bunsch-von Ah Anton und Beatrix Marie Therese, Axenstrasse 72, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. Mai 2006, 31. Oktober 2008

Schattdorf

Grundstück Nr.: 188.1213, 1 295 m², Plan Nr. 27, Gand, Gebäude Vers.Nr. 188, Gandegg 5 (123 m²), Gartenanlage (807 m²), übrige befestigte Flächen (191 m²), Acker, Wiese, Weide (136 m²), übrige bestockte Flächen (38 m²)

Veräussererin:

Paul Zurfluh Immobilien AG, Dorfstrasse 34, 6462 Seedorf

Erwerberin:

CAS Liegenschaften AG, Am Mattenhof 2d, 6010 Kriens

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

26. Mai 2021

Schattdorf

Grundstück Nr.: 376.1213, 505 m², Plan Nr. 38, Feld, Gebäude Vers.Nr. 989 (24 m²), Gebäude Vers.Nr. 993 (21 m²), Gebäude Vers.Nr. 994, Wyergasse 13 (85 m²), Gartenanlage (295 m²), übrige befestigte Flächen (80 m²)

Veräusserer:

Gisler Rudolf und Marie-Theres, Eschenstrasse 10, 6312 Steinhausen

Erwerber:

Gisler-Baumann Josef Alfred und Helen Louise, Gotthardmatte 5a, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. Juni 2002

Schattdorf

Grundstück Nr.: 396.1213, 493 m², Plan Nr. 40, Grund, Gebäude Vers.Nr. 639 (18 m²), Gebäude Vers.Nr. 640, Allmendstrasse 16 (69 m²), Gartenanlage (348 m²), Strasse, Weg (56 m²), Trottoir (2 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Köthe Remo, Rigistrasse 10, 6020 Emmenbrücke

Erwerberin:

Tresch-Köthe Evelyn, Breiti 3, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

13. Juli 2012

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1978.1213, 3216 m², Plan Nr. 27, Gand, Gebäude Vers.Nr. 164 (109 m²), Acker, Wiese, Weide (2799 m²), Strasse, Weg (210 m²), Gartenanlage (97 m²), übrige befestigte Flächen (1 m²)

Veräussererin:

Paul Zurfluh Immobilien AG, Dorfstrasse 34, 6462 Seedorf

Erwerberin:

CAS Liegenschaften AG, Am Mattenhof 2d, 6010 Kriens

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

7. Mai 2012

Seedorf

Grundstück Nr.: 954.1214, 12 m², Plan Nr. 1, Palanggenmatt, übrige befestigte Flächen (12 m²); Grundstück Nr.: M1102.1214, Autoeinstellplatz Nr. 32, 1/66 Miteigentum an Nr. 948.1214; Grundstück Nr.: M1103.1214, Autoeinstellplatz Nr. 33, 1/66 Miteigentum an Nr. 948.1214; Grundstück Nr.: M1105.1214, Autoeinstellplatz Nr. 35, 1/66 Miteigentum an Nr. 948.1214; Grundstück Nr.: M1107.1214, Autoeinstellplatz Nr. 37, 1/66 Miteigentum an Nr. 948.1214; Grundstück Nr.: M1108.1214, Autoeinstellplatz Nr. 38, 1/66 Miteigentum an Nr. 948.1214; Grundstück Nr.: M1109.1214, Autoeinstellplatz Nr. 39, 1/66 Miteigentum an Nr. 948.1214; Grundstück Nr.: M1124.1214, Motorradeinstellplatz Nr. 2, 1/66 Miteigentum an Nr. 948.1214

Veräussererin:

Novotrade Reimann GmbH, Zürcherstrasse 25, 8620 Wetzikon ZH

Erwerber:

Imholz Thomas Walter, Pfad 7, 6330 Cham

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

9. März 2020

Silenen

Grundstück Nr.: 1357.1216, 11 607 m², Plan Nr. 51, Platten, Reussgrund, Acker, Wiese, Weide (10 434 m²), geschlossener Wald (1 133 m²), übrige bestockte Flächen (26 m²), Fluss, Bach, Kanal (14 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1397.1216, 1 509 m², Plan Nr. 49, Tal, Gebäude Vers.Nr. 362 (293 m²), Acker, Wiese, Weide (900 m²), übrige befestigte Flächen (316 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1401.1216, 552 m², Plan Nr. 49, Tal, Gebäude Vers.Nr. 2093, Schattigmattstrasse 1 (241 m²), Gartenanlage (181 m²), übrige befestigte Flächen (130 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1404.1216, 31 369 m², Plan Nr. 60, Tal, Gebäude Vers.Nr. 254 (34 m²), Gebäude Vers.Nr. 327 (36 m²), Acker, Wiese, Weide (25 953 m²), geschlossener Wald (5 346 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1509.1216, 260 m², Plan Nr. 55, Hüseren, Gebäude Vers.Nr. 493 (44 m²), Acker, Wiese, Weide (213 m²), Strasse, Weg (3 m²), ¼ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1515.1216, 33 156 m², Plan Nr. 55, Hüseren, Gebäude Vers.Nr. 2159 (142 m²), Gebäude Vers.Nr. 494 (42 m²), Gebäude Vers.Nr. 496, Golzern (190 m²), Gebäude Vers.Nr. 508 (12 m²), Acker, Wiese, Weide (21 336 m²), geschlossener Wald (10 128 m²), Gartenanlage (577 m²), Fluss, Bach, Kanal (439 m²), Strasse, Weg (290 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1517.1216, 50 906 m², Plan Nr. 55, Plan Nr. 59, Röstli, Seewen, Gebäude Vers.Nr. 523 (30 m²), Gebäude Vers. Nr. 573 (19 m²), Acker, Wiese, Weide (20 644 m²), Fels (14 529 m²), übrige humusierte Flächen (8 526 m²), übrige bestockte Flächen (4 817 m²), geschlossener Wald (1 952 m²), Strasse, Weg (380 m²), Fluss, Bach, Kanal (9 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1566.1216, 14 791 m², Plan Nr. 58, Oberchäseren, Röstli, geschlossener Wald (7 338 m²), Fels (7 210 m²), übrige vegetationslose Flächen (241 m²), übrige humusierte Flächen (2 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1575.1216, 31 503 m², Plan Nr. 58, Oberchäseren, geschlossener Wald (15 701 m²), Fels (14 253 m²), Acker, Wiese, Weide (967 m²), übrige humusierte Flächen (570 m²), übrige vegetationslose Flächen (12 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1610.1216, 13 554 m², Plan Nr. 59, Oberchäseren, geschlossener Wald (8 232 m²), übrige bestockte Flächen (2 916 m²), Acker, Wiese, Weide (2 406 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Epp Walter, Schattigmattstrasse 1, 6475 Bristen

Erwerberin:

Epp-Jauch Martina, Schattigmattstrasse 1, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

Diverse

Spiringen

Grundstück Nr.: 64.1218, 8224 m², Plan Nr. 9, Riedrüteneu, Hoch-/Flachmoor (7 686 m²), Acker, Wiese, Weide (538 m²)

Veräusserer:

Erben des Gisler-Gisler Franz Josef

Erwerber:

Gisler-Dittli Viktor Franz, Hochweg 2, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. September 2020

Spiringen

Grundstück Nr.: 98.1218, 697 m², Plan Nr. 21, Kempfberg, Gebäude Vers.Nr. 1276 (11 m²), Gebäude Vers.Nr. 1278, Mettenerstrasse 15 (58 m²), Gebäude Vers. Nr. 1396 (15 m²), Acker, Wiese, Weide (613 m²)

Veräusserer:

Arnold Alois, Mettenerstrasse 15, 6464 Spiringen

Erwerberin:

Arnold Monika Barbara, Langrütistrasse 8, 8635 Dürnten

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

11. Januar 1973

Spiringen

Grundstück Nr.: D752.1218, 61 m², Plan Nr. 5, Rüteliegg, Hütte mit Stubli, Bau-recht auf Allmend, zulasten Nr. 2.1218; Grundstück Nr.: D753.1218, 70 m², Plan Nr. 5, Rüteliegg, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 2.1218; Grundstück Nr.: M1065.1218, ½ Miteigentum an Nr. D754.1218

Veräusserer:

Arnold-Marty Ambros Felix, Bielenhofstatt 1, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Arnold Jonas Claudio, Mätteli 14, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

31. Dezember 2020

Unterschächen

Grundstück Nr.: 449.1219, 7 297 m², Plan Nr. 17, Chäsgädmeren, Gebäude Vers. Nr. 991, Chäsgädmeren 2 (66 m²), Gebäude Vers.Nr. 994 (43 m²), Gebäude Vers. Nr. 995 (68 m²), Acker, Wiese, Weide (7 120 m²)

Veräusserer:

Arnold-Marty Ambros Felix, Bielenhofstatt 1, 6465 Unterschächen

Erwerberin:

Arnold Caroline Pia, Lehnplatz 5, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. Februar 1994

Unterschächen

Grundstück Nr.: D813.1219, 13 m², Plan Nr. 31, Wannelen, Käsgaden, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 441.1219, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D831.1219, 52 m², Plan Nr. 31, Wannelen, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 441.1219; Grundstück Nr.: D832.1219, 121 m², Plan Nr. 31, Wannelen, Hütte mit Stubli, Milchhaus und Stall (unter einem Dach), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 441.1219; Grundstück Nr.: D833.1219, 45 m², Plan Nr. 31, Wannelen, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 441.1219; Grundstück Nr.: D834.1219, 24 m², Plan Nr. 31, Wannelen, Kässpeicher, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 441.1219; Grundstück Nr.: D957.1219, 98 m², Plan Nr. 33, Hängifeld, Melkstand, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 441.1219; Grundstück Nr.: D974.1219, 24 m², Plan Nr. 32, Hängifeld, Heugädeli, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 441.1219; Grundstück Nr.: D1033.1219, 16 m², Plan Nr. 31, Nideralp, Heugaden, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 441.1219

Veräusserer:

Arnold-Marty Ambros Felix, Bielenhofstatt 1, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Arnold Jonas Claudio, Mätteli 14, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

31. Dezember 2020

Altdorf, 12. November 2021

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
3. bis 9. November 2021*

Dienstleistungen Uri GmbH,

in Erstfeld, CHE-325.190.326, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 72 vom 16.4.2018, Publ. 4172769). Firma neu: *Dienstleistungen Uri GmbH in Liquida-*

tion. Mit Entscheid vom 28.10.2021 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 28.10.2021, 9.02 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

SkiLab GmbH,

in Bürglen (UR), CHE-183.314.962, Neuland 3, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 27.10.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel, die Entwicklung und die Produktion von Sportartikeln im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 27.10.2021 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Menshikova, Ekaterina, russische Staatsangehörige, in Beckenried, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

Mittagstisch Gemeinde Silenen,

in Silenen, CHE-309.918.791, c/o Toni Brand, Kirchstrasse 60, 6473 Silenen, Stiftung (Neueintragung). Urkundendatum: 19.10.2021. Zweck: Diese Stiftung hat den Zweck, den Schülerinnen und Schülern (inkl. Kindergärten) der Gemeinde Silenen eine vergünstigte Mittagsverpflegung anbieten zu können. Aufsichtsbehörde: Regierungsrat des Kantons Uri. Die Stiftung wurde mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 19.10.2021 von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Eingetragene Personen: Indergand, Samuel, von Silenen, in Gurtellen, Mitglied des Stiftungsrates und Verwalter, mit Einzelunterschrift; Brand, Anton, von Spiringen, in Silenen, Präsident des Stiftungsrates, mit Einzelunterschrift; Walker-Furger, Ruth, von Silenen, in Gurtellen, Vizepräsidentin des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Epp, Josef, von Silenen, in Silenen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Grepper-Lusser, Martina, von Altdorf (UR), in Silenen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

inNET Monitoring AG,

in Altdorf (UR), CHE-111.791.412, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 216 vom 5.11.2020, Publ. 1005015640). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Barraud, Andreas, von Egnach, in Bennau (Einsiedeln), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zumstein,

Martin Emil, von Luzern, in Schwyz, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

stay ambitious ag,

in Altdorf (UR), CHE-462.075.026, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 227 vom 20.11.2020, Publ. 1005027780). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stadelmann, Thomas, von Mörschwil, in Speicher, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in St. Gallen]; Stadelmann-Meier, Elisabeth, von Reiden, in Speicher, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in St. Gallen].

Luftseilbahn Spiringen-Ratzi Genossenschaft,

in Spiringen, CHE-106.890.451, Genossenschaft (SHAB Nr. 206 vom 24.10.2019, Publ. 1004744162). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Müller, Max, von Spiringen, in Spiringen, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gisler, Fabian, von Spiringen, in Spiringen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung.

Andermatt-Sedrun Sport AG,

in Andermatt, CHE-116.183.786, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 113 vom 15.6.2021, Publ. 1005217238). Statutenänderung: 28.10.2021. Aktienkapital neu: Fr. 107 000 000.– [bisher: Fr. 77 000 000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 107 000 000.– [bisher: Fr. 77 000 000.–]. Aktien neu: 3 080 000 Namenaktien zu Fr. 25.– (Stammaktien) und 3 000 000 Namenaktien zu Fr. 10.– (Stimmrechtsaktien) [bisher: 3 080 000 Namenaktien zu Fr. 25.–]. Bei der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital vom 28.10.2021 wird eine Forderung in der Höhe von Fr. 30 000 000.– verrechnet, wofür 3 000 000 Namenaktien zu Fr. 10.– ausgegeben werden.

Altdorf, 12. November 2021

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Bricks AG, Sinslerstrasse 120, 6330 Cham
Bauvorhaben: Humusdeponie
Bauplatz: Bauernhofmatte, Parzelle 102
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Belmont Thomas und Claudia, Walter-Fürststrasse 38, Attinghausen
Bauvorhaben: Umgebungsgestaltung / Gerätehaus
Bauplatz: Walter-Fürststrasse 38, Parzelle 778
Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Weber Pascal, Geissmatt 6, Erstfeld
Bauvorhaben: Energetische Dachsanierung und Einbau Dachfenster
Bauplatz: Geissmatt 6, Parzelle L1217.1206
Bemerkungen: profiliert

Flüelen

- Bauherrschaft: Briker Stefan, Höhenweg 21, Flüelen
Bauvorhaben: Dach- und Fassadensanierung
Bauplatz: Höhenweg 21, Parzelle 466
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Herger-Infanger Bruno und Heidi, Mattenstrasse 38, Bürglen
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Zeissig, Parzelle 2019
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Zurfluh Annemarie, Brandistrasse 1, Silenen
Bauvorhaben: Neubau Wohnhaus
Bauplatz: Brandistrasse 7, Parzellen 876 und 877
Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft: Lusser-Bissig Armin und Andrea, Obere Postmatte 17, Seedorf
Bauvorhaben: Abbruch und Ersatzneubau Ferienhaus
Bauplatz: Wanneli, Parzelle 448
Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Unterschächen

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 12. November 2021

Verkehrsbeschränkungen

Signalisationen

Gemeinde Altdorf

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig
Strickermatte, Acherweg Parz. L819.1201: Signalisation «allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen», Sig. Nr. 2.01 mit Zusatztext «ausgenommen Baustellenverkehr», Koordinate ca. 2'690'955/1'192'521.
2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 12. November 2021

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Gemeinde Spiringen

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig:
Klausenstrasse, Abschnitt Gründli
Koordinaten LV95: ca. E: 2'696'875/N: 1'192'520 bis ca. E: 2'696'576/N: 1'192'689
Signal Nr. 2.30, Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 12. November 2021

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Offene Stellen

Sicherheitsdirektion

Die Kantonspolizei Uri sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Urner Gemeinden. Das Polizeikorps sorgt für den Schutz von Mensch, Sachen und Umwelt. Es bekämpft alle Formen der Kriminalität aktiv und präventiv, verbessert die Sicherheit auf den Strassen und ist auf die Bewältigung ausserordentlicher Lagen vorbereitet.

In der Abteilung Kommandodienste suchen wir, per 1. Mai 2022 oder nach Vereinbarung, eine engagierte Persönlichkeit als

Chefin / Chef Einsatzzentrale 80–100 %

Aufgaben:

- fachliche und personelle Führung der Einsatzzentrale
- Sicherstellung eines 24/7-Stundenbetriebs hinsichtlich einsatzbezogener Aufgaben (Entgegennahme von Ereignismeldungen, Beurteilung und Einleiten von geeigneten Massnahmen) und technischer Verfügbarkeit
- Bearbeitung von Projekten im Umfeld der Einsatzzentrale sowie Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Gremien
- verantwortlich für die Budgetierung, Beschaffung und den Unterhalt der technischen Systeme in Zusammenarbeit mit der internen Informatik und Partnerorganisationen
- Führen von Polizeieinsätzen im Rahmen des Dienstchefpiketts

Anforderungen:

- Polizeiausbildung oder Erfahrung in der Leitung einer Einsatzzentrale
- Weiterbildung in Projekt- und Prozessmanagement erwünscht
- Führungs- und Projektleitungserfahrung
- sehr gute Informatikkenntnisse und technisches Verständnis
- gute mündliche und schriftliche Kommunikation, Fremdsprachenkenntnisse (I/E/F) erwünscht
- Organisationstalent und zielorientierte, strukturierte Arbeitsweise
- sicheres und gepflegtes Auftreten
- selbstständige Arbeitsweise und Flexibilität
- Bereitschaft zur Wohnsitznahme im definierten Rayon

Angebot: Wir bieten eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem dynamischen Umfeld. Unsere Anstellungsbedingungen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht. Der Arbeitsort ist Flüelen.

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung mit Foto via www.ur.ch/stellen. Für nähere Auskünfte steht Ihnen Oblt Hubert Lussmann, Chef Kommandodienste, Telefon 041 875 27 11, gerne zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 3. Dezember 2021

Altdorf, 12. November 2021

Sicherheitsdirektion Uri

Dimitri Moretti, Regierungsrat

Finanzdirektion

Die Finanzdirektion beschafft die finanziellen Mittel für die Erfüllung der kantonalen Aufgaben. Das Amt für Steuern ist mit dem Vollzug der Gesetzgebung in den Bereichen direkte Steuern und Verrechnungssteuern beauftragt.

Beim Amt für Steuern ist die Stelle als

Junior Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Steuern (80–100%)

auf den 1. Januar 2022 oder nach Vereinbarung zu besetzen.

Aufgaben:

- Veranlagen von Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer
- Veranlagen der Verrechnungssteuer
- Vornahme von Ermessensveranlagungen und Behandlung von Einsprachen im Vorverfahren
- Abklärungen und Besprechungen mit steuerpflichtigen Personen und Gemeindesteuerämtern

Anforderungen:

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung
- Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- Teamfähigkeit, selbstständige, genaue und speditive Arbeitsweise
- Erfahrung im Treuhand- oder Gemeindesteuerbereich von Vorteil
- Bereitschaft für Weiterbildung

Angebot: Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsumfeld und kollegialen Team, fortschrittliche Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bitte bewerben Sie sich online bis zum 30. November 2021 auf www.ur.ch/stellen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Beat

Musch, Abteilungsleiter natürliche Personen, Telefon 041 875 21 49, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 12. November 2021

Finanzdirektion Uri
Urs Janett, Regierungsrat

Die Finanzdirektion beschafft die finanziellen Mittel für die Erfüllung der kantonalen Aufgaben. Das Amt für Steuern ist mit dem Vollzug der Gesetzgebung in den Bereichen direkte Steuern und Verrechnungssteuern beauftragt.

Beim Amt für Steuern ist die Stelle als

**kaufmännische Mitarbeiterin / kaufmännischer Mitarbeiter
Sekretariat (100 %)**

per 1. Februar 2022 oder nach Vereinbarung zu besetzen.

Aufgaben:

- Bedienung des Schalters, Erteilen von Auskünften, Telefondienst
- Koordination von Abläufen innerhalb des Sekretariats
- Unterstützung in der Personaladministration und im Rechnungswesen
- Ausbildung von Lernenden
- Bewirtschaftung des Archivs
- Organisations- und Administrationsaufgaben

Anforderungen:

- kaufmännischer Lehrabschluss oder gleichwertige Ausbildung
- Flexibilität und Zuverlässigkeit sowie Freude am Umgang mit Menschen
- Fähigkeit, auch in hektischen Zeiten den Überblick zu wahren
- Teamfähigkeit
- Berufs- oder Praxisbildner/-in für kaufmännische Lernende

Angebot: Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsumfeld und kollegialen Team, fortschrittliche Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bitte bewerben Sie sich online bis zum 30. November 2021 auf www.ur.ch/stellen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Walter Schuler, Abteilungsleiter Dienste, Telefon 041 875 21 20, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 12. November 2021

Finanzdirektion Uri
Urs Janett, Regierungsrat

Gerichte

Landgericht Uri

Öffentliche Vorladung (Art. 201 ff. i.V.m. Art. 88 StPO)

Im Strafverfahren in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, vertreten durch Staatsanwältin Lisa Vollenweider, gegen Andréa Morra, zuletzt wohnhaft 35, Av. Clemenceau, FR-57500 Saint-Avold, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, amtlich verteidigt durch RA lic. iur. Heinz Holzinger, Schattdorf, betreffend qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung durch Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit, wird Andréa Morra öffentlich wie folgt vorgeladen:

1. Die Hauptverhandlung findet statt am Dienstag, 14. Dezember 2021, 14.00 Uhr, Gerichtsgebäude (Gerichtssaal, Raum Nr. 0-010), Rathausplatz 2, 6460 Altdorf.
2. Das Gericht wird in folgender Besetzung tagen: Präsident II Philipp Arnold, Landrichter/innen Michael Kunkel, Martina Deplazes, Heinz Keller, Nathalie Darnioth, Gerichtsschreiber Nicolas Planzer.
3. Die Staatsanwaltschaft wird zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.
4. Die beschuldigte Person ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Auf entsprechendes Gesuch kann sie davon dispensiert werden (Art. 336 Abs. 3 StPO).
5. Die beschuldigte Person wird an der Hauptverhandlung zur Person und zur Sache befragt.
6. Die Akten stehen den Parteien ab sofort bis eine Woche vor Hauptverhandlung zur Verfügung. Auf Wunsch können die eingescannten Akten den Parteien in elektronischer Form zugestellt werden.
7. Wer einer Vorladung des Gerichts unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 StPO). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren (Art. 205 Abs. 5 i.V.m. Art. 366 ff. StPO).
8. Die Parteien können innert 10 Tagen Beweisanträge stellen und begründen. Verspätete Beweisanträge können zu Kosten- und Entschädigungsfolgen für die verursachende Partei führen (Art. 331 Abs. 2 StPO).
9. Wenn für die Hauptverhandlung ein Dolmetscher / eine Dolmetscherin benötigt wird, ist dies dem Gericht innert 10 Tagen bekannt zu geben.
10. Adressänderungen während des Prozesses sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

11. Die Verschiebung einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt. Ist eine zum Erscheinen verpflichtete oder gewillte Person aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert, muss das Gericht unverzüglich informiert werden, und es sind die entsprechenden Belege einzureichen (Arztzeugnis, Bestätigung des Arbeitgebers usw.). Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt werden. Diese Vorladung gilt mit dem Publikationsdatum als zugestellt.

Altdorf, 12. November 2021 / LGS 21 5 Landgericht Uri
Strafrechtliche Abteilung
Der Präsident II:
Philipp Arnold

Landgerichtspräsidium Uri

Urteilspublikation

Im Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 939 OR [VR, Domizil]), Kanton Uri / Amt für Justiz, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, gegen Neo Holdings CH GmbH mit Sitz in Altdorf, hat das Landgerichtspräsidium Folgendes entschieden:

1. Mit Datum vom 9. November 2021, 8.45 Uhr, wird die Neo Holdings CH GmbH mit Sitz in Altdorf, zurzeit ohne Domizil, gerichtlich aufgelöst.
2. Das Konkursamt Uri wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.
3. Das Handelsregisteramt Uri wird angewiesen, das Konkursamt als Liquidator der Gesuchsgegnerin einzutragen.
4. Die Entscheidegebühr wird auf Fr. 800.– festgelegt. Sie wird der Liquidationsmasse der Gesuchsgegnerin auferlegt und ist vorweg zu bezahlen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 308 ff. ZPO).

Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Gesuchsgegnerin ab Publikation im Amtsblatt zu laufen.

Die Gesuchsgegnerin kann den Entscheid auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 12. November 2021 / LGP 21 326 Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Urteilspublikation

Im Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 939 OR [Domizil]), Kanton Uri / Amt für Justiz, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, gegen NUPELDA GmbH mit Sitz in Altdorf, hat das Landgerichtspräsidium Folgendes entschieden:

1. Mit Datum vom 9. November 2021, 8.30 Uhr, wird die NUPELDA GmbH mit Sitz in Altdorf, zurzeit ohne Domizil, gerichtlich aufgelöst.
2. Das Konkursamt Uri wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.
3. Das Handelsregisteramt Uri wird angewiesen, das Konkursamt als Liquidator der Gesuchsgegnerin einzutragen.
4. Die Entscheidegebühr wird auf Fr. 800.– festgelegt. Sie wird der Liquidationsmasse der Gesuchsgegnerin auferlegt und ist vorweg zu bezahlen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 308 ff. ZPO).

Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Gesuchsgegnerin ab Publikation im Amtsblatt zu laufen.

Die Gesuchsgegnerin kann den Entscheid auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 12. November 2021 / LGP 21 329 Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Urteilspublikation

Im Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 939 OR [Domizil]), Kanton Uri / Amt für Justiz, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, gegen MeDi's Food Point Altdorf GmbH mit Sitz in Altdorf, hat das Landgerichtspräsidium Folgendes entschieden:

1. Mit Datum vom 8. November 2021, 14.00 Uhr, wird die MeDi's Food Point Altdorf GmbH mit Sitz in Altdorf, zurzeit ohne Domizil, gerichtlich aufgelöst.
2. Das Konkursamt Uri wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.
3. Das Handelsregisteramt Uri wird angewiesen, das Konkursamt als Liquidator der Gesuchsgegnerin einzutragen.
4. Die Entscheidegebühr wird auf Fr. 800.– festgelegt. Sie wird der Liquidationsmasse der Gesuchsgegnerin auferlegt und ist vorweg zu bezahlen.

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 308 ff. ZPO).

Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Gesuchsgegnerin ab Publikation im Amtsblatt zu laufen.

Die Gesuchsgegnerin kann den Entscheid auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 12. November 2021 / LGP 21 330 Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 22. April 2021 in der Strafsache gegen KUZKA Serhii, geboren am 31. Dezember 1977, in Smela, von Ukraine, des Michail Kuzka und der Katerina Dichtar, wohnhaft in UA-20700 Smila, Mazyra 5/258, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. KUZKA Serhii wird wegen einfacher Verkehrsregelverletzung durch Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die Verhältnisse (Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 4 Abs. 2 VRV) schuldig befunden.
2. KUZKA Serhii wird bestraft mit einer Busse von Fr. 400.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage.
3. Die Kosten des Verfahrens werden KUZKA Serhii auferlegt.
4. Demgemäss hat KUZKA Serhii zu bezahlen:

Busse	Fr.	400.–
Unkosten Polizei	Fr.	130.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	150.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr.	50.–
Rechnungsbetrag	Fr.	<u>730.–</u>

5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist ein-

gehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 12. November 2021

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 31. März 2021 in der Strafsache gegen VYSHNYVETSKYI Volodymyr, geboren am 30. September 1977, in Dnipropetrovska, von Ukraine, Chauffeur, wohnhaft in UA-52532 Rosdory, Savodskaya 15, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. VYSHNYVETSKYI Volodymyr wird wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln durch Rückwärtsfahren auf Autobahn (Pannestreifen; Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1, Art. 43 Abs. 3 SVG, Art. 36 Abs. 1 VRV, Art. 45 Abs. 1 SSV) schuldig befunden.
2. VYSHNYVETSKYI Volodymyr wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 100.–.
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden VYSHNYVETSKYI Volodymyr auferlegt.
5. Demgemäss hat VYSHNYVETSKYI Volodymyr zu bezahlen:

Busse	Fr.	600.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	100.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr.	250.–
abzüglich geleistete Kaution (wird der Reihe nach an die Busse, an die Geldstrafe und an die Kosten angerechnet)	Fr.	-650.–
Rechnungsbetrag	Fr.	<u>300.–</u>

6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 12. November 2021

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 25. November 2021, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Christian Gisler, Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Rechtsanwälte & Notare im Loftpark, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22
Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Kirchgemeindeversammlung in Erstfeld

- Mittwoch, 17. November 2021, um 20.00 Uhr im Pfarreizentrum St. Josef.

Korporationsbürgerversammlung Altdorf

- Donnerstag, 25. November 2021, um 20.00 Uhr im Hotel zum Schwarzen Löwen.

Katholische Kirchgemeindeversammlung in Altdorf

- Montag, 13. Dezember 2021, um 19.00 Uhr in der Pfarrkirche Bruder Klaus an der Attinghauserstrasse, Altdorf. Die Unterlagen sind ab 15. November auf dem Pfarreisekretariat erhältlich (Telefon 041 874 70 40).

Kanton

REGLEMENT

zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement)

(Änderung vom 9. November 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 9. August 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 2 (neu)

² Personen, die an obligatorischen Schulen und Schulen der Sekundarstufe II tätig sind, sind verpflichtet, an den repetitiven Tests teilzunehmen. Davon ausgenommen sind Personen, die mittels Zertifikat nachweisen können, dass sie geimpft oder genesen sind.

Artikel 4a Absatz 2

² Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind:

- a) Lehrpersonen und weitere in diesen Schulen tätige Personen, die mittels Zertifikat nachweisen können, dass sie geimpft oder genesen sind, oder die an den repetitiven Tests teilnehmen.
- b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können. Als Ersatz sind andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen.

Artikel 6 zweiter Satz

Es gilt bis zum 31. Januar 2022.

¹ RB 30.2217

II.

Diese Änderung tritt am 15. November 2021 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Kanton

Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU)

Abfallreglement (AR)

vom 31. Mai 2021

Die Generalversammlung der Zentralen Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU),

gestützt auf Artikel 47 und Artikel 50 des kantonalen Umweltgesetzes (KUG)¹ sowie Artikel 16 Absatz 2 der kantonalen Umweltverordnung (KUV)², auf Artikel 2 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 12. Juni 1988 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 45 Absatz 1 KUG und auf Artikel 9 der Statuten der ZAKU,

beschliesst:

1. Abschnitt **ALLGEMEINES**

Artikel 1 **Zweck, Geltungsbereich**

¹ Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a der Abfallverordnung (VVEA)³.

² Das Reglement gilt im ganzen Kantonsgebiet.

Artikel 2 **Definition Siedlungsabfälle**

Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

¹ RB 40.7011

² RB 40.7015

³ SR 814.600

Artikel 3 Zusammensetzung von Siedlungsabfällen

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehrriecht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
- b. Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können (z. B. Möbel, Holz, leere Gebinde usw.);
- c. Grünabfälle: Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können;
- d. Separatabfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden (z. B. Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien);
- e. Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als 10 Vollzeitstellen (z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

2. Abschnitt ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

Artikel 4 Zuständigkeiten

¹ Für den Vollzug dieses Reglements ist der Verwaltungsrat zuständig; er erlässt dafür ein Vollzugsreglement. Darin kann der Verwaltungsrat im Gebührenrahmen von Artikel 19 dieses Reglements

- a. die Verkaufspreise je Gebührensack und Sackgrösse,
- b. die Andock- und die Gewichtsgebühr für Container und
- c. die Preise für Abfälle, die an die Sammelstelle Eielen angeliefert werden, festlegen.

² Der Verwaltungsrat kann die Ausführung einzelner seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Aufgaben handelt.

⁴ Der Verwaltungsrat kann die Sammlung und Verwertung einzelner Arten von Siedlungsabfällen ganz oder teilweise durch Konzession Dritten übertragen.

Artikel 5 Allgemeine Aufgaben der ZAKU

Die ZAKU erfüllt ihre Aufgaben, indem sie

- a. die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen umsetzt;
- b. ihr Angebot und ihre Gebühren festsetzt;

- c. eine transparente Abfallrechnung führt;
- d. die Siedlungsabfälle sammelt, umlädt und transportiert;
- e. die Siedlungsabfälle entsorgt und verwertet;
- f. die notwendigen Infrastrukturen bereitstellt;
- g. Vorgaben für die Abfallentsorgung von Veranstaltungen festlegt;
- h. die Öffentlichkeit über Abfälle berät;
- i. Abfälle, deren Inhaberin oder Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, entsorgt.

Artikel 6 Aufgaben der ZAKU im Bereich der Siedlungsabfälle

¹ Siedlungsabfälle sind über die ZAKU zu entsorgen (Siedlungsabfallmopol).

² Die ZAKU sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden.

³ Die ZAKU fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

⁴ Die ZAKU sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁵ Die ZAKU

- a. legt die Sammelrouten, den Sammelturnus, die Sammeltage und die Sammelpunkte nach Rücksprache mit den Gemeinden fest;
- b. bestimmt in Absprache mit den Gemeinden die Anzahl der dezentralen Wertstoffsammelstellen pro Gemeinde und rüstet diese aus;
- c. sammelt zwecks Verwertung gesondert:
 - Grünabfälle;
 - Speiseabfälle aus Gewerbebetrieben;
 - Papier, sofern die Gemeinden die Sammlung nach Artikel 9 Absatz 2 nicht selbst durchführen;
 - Karton;
 - Altglas;
 - Aluminium und Weissblech;
 - Speise- und Motorenöl;
 - Metall;
 - Textilien und Schuhe;
 - gemischte Kunststoffabfälle;
 - weitere vom Verwaltungsrat bestimmte Abfälle.

⁶ Die Gemeinden und Dritte können bei der ZAKU gegen Verrechnung Mehrleistungen bestellen, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrags liegen müssen.

Artikel 7 Aufgaben der ZAKU im Bereich der Sonderabfälle

Die ZAKU stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- a. Sammelstellen betreibt;
- b. periodische Sammelaktionen durchführt;
- c. die Bevölkerung darüber informiert, welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

Artikel 8 Information

Die ZAKU informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, die Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst und die Separatsammlungen.

Artikel 9 Mitwirkung der Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden wirken bei der Aufgabenerfüllung der ZAKU mit,
- a. indem sie bei der Festlegung des Angebots in der Abfallbewirtschaftung mitbestimmen und
 - b. Plätze für Wertstoffsammelstellen bereitstellen und betreuen.

² Die Gemeinden führen mindestens zweimal pro Jahr auf ihre Kosten eine separate Papiersammlung durch und liefern die gesammelten Mengen an die von der ZAKU bestimmten Stellen, wofür die Gemeinden eine Vergütung von Fr. 75.– pro Tonne erhalten. Nimmt eine Gemeinde diese Befugnis nicht in Anspruch, führt nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c die ZAKU die Papiersammlung durch.

³ Soweit nicht die ZAKU dafür zuständig ist, treffen die Gemeinden die Massnahmen zur Vermeidung von unsachgemäss entsorgtem Abfall, und sie sorgen für die Sauberkeit in der Gemeinde (Bereitstellung und Leerung öffentlicher Abfalleimer, Massnahmen gegen Littering).

⁴ Die Gemeinden haben nach vorgängiger Konsultation der ZAKU in den Bewilligungen von Quartiergestaltungsplänen und von Hochbauprojekten gemäss Artikel 12 Absatz 2 Containerplätze festzulegen. Diese sollen eine sichere und rationelle Abfuhr ermöglichen und an den Sammelrouten der ZAKU liegen.

Artikel 10 Aufgaben und Pflichten der Abfallinhaberin und des Abfallinhabers

¹ Siedlungsabfälle sind gemäss Artikel 3 nach Fraktionen getrennt zu sammeln. Sie müssen der von der ZAKU bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Wertstoffsammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können von der ZAKU verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber hat ihren Abfall gemäss Artikel 12 bereitzustellen.

⁵ Veranstalter von Anlässen mit mehr als 500 Personen haben den Bewilligungsbehörden ein Abfallkonzept einzureichen.

⁶ Abfälle dürfen im Freien nicht weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen werden.

⁷ Abfälle der Separatsammlung dürfen nicht mit Fremdstoffen vermischt werden.

⁸ Abfälle dürfen nicht im Freien oder in Öfen, Cheminéees oder dergleichen verbrannt werden.

⁹ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

¹⁰ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

3. Abschnitt ENTSORGUNG

Artikel 11 Grundsatz Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Artikel 12 Bereitstellung

¹ Die Bereitstellung hat zur vorgeschriebenen Zeit, auf die vorgeschriebene Art und am vorgegebenen Sammelpunkt oder im vorgeschriebenen, zentralen Containersystem oder in einer der Sammelstellen zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie bei Bürobauten kann die ZAKU Norm-Container vorschreiben. Diese sind durch die Abfallinhaberin und den Abfallinhaber auf eigene Kosten zu beschaffen.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die ZAKU den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴ Die Bereitstellung von Grünabfällen zur Abfuhr in verdichteter bzw. gepresster Form ist unzulässig.

⁵ Wer Unterflursysteme anschaffen will, braucht eine Bewilligung der ZAKU und hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) zu beachten. Mehrkosten für die Abholung gegenüber der Containerleerung gehen zulasten der Benutzer.

Artikel 13 Ausschluss von der Entsorgung

¹ Von der ordentlichen Entsorgung sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel oder einer Sammelstelle zurückgegeben werden müssen;
- g. explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken können;
- h. Abfälle, zu denen der Zugang behindert ist;
- i. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z.B. defekte Gebinde);
- j. Container oder Gebinde für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten;
- k. weitere von der ZAKU bestimmte Abfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 sind von der Abfallinhaberin oder dem Abfallinhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der ZAKU, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

4. Abschnitt **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 14 Falschentsorgung

¹ Die ZAKU ist befugt, die Inhaberin und den Inhaber von illegal entsorgten Siedlungsabfällen oder von Siedlungsabfällen, die entgegen diesem Reglement und dem Vollzugsreglement zum Abfallreglement entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls erforderlich und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Artikel 15 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Die ZAKU kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen Leistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehrlicht und Wertstoffen anbieten.

5. Abschnitt **FINANZIERUNG**

Artikel 16 Abfallrechnung

¹ Die ZAKU erfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung in einer separaten und öffentlich einsehbaren Rechnung. Der Verwaltungsrat regelt die Details zur Einsicht im Vollzugsreglement.

² Erzielt die ZAKU in anderen Unternehmensbereichen Überschüsse, kann der Verwaltungsrat diese soweit dem Bereich Abfallentsorgung gutschreiben, bis sie dessen allfälliges Defizit decken. Vorbehalten bleibt die Genehmigung von Budget und Rechnung durch die Generalversammlung.

Artikel 17 Finanzierung der Abfallentsorgung

a. Grundsatz

¹ Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Mengengebühren;
- b. den Beitrag der Gemeinden zur Deckung eines allfälligen Defizits (Deckungsbeitrag);
- c. Grundgebühr von Haushalten und Betrieben;
- d. Verwaltungsgebühren;
- e. die Leistungen und Beiträge Dritter (z.B. vorgezogene Entsorgungsggebühren und -beiträge);
- f. die Erlöse aus dem Verkauf von Wertstoffen.

² Die Gebühren und Beiträge sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

b. Mengengebühren

¹ Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist verursachergerecht und kosten-deckend zu finanzieren.

² Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

³ Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 Prozent betragen.

c. Deckungsbeitrag der Gemeinden und Grundgebühr

¹ Die allfälligen ungedeckten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden im Folgejahr durch den Deckungsbeitrag der Gemeinden gedeckt.

² Die Gemeinden haben Anspruch auf den Überschuss, den die ZAKU mit dem Unternehmensbereich Deponie erzielt. Die ZAKU verwendet diesen zur Finanzierung des Deckungsbeitrags der Gemeinden im Verhältnis der den Gemeinden gehörenden Aktien.

³ Kann der Deckungsbeitrag nicht aus dem Überschuss der Deponie finanziert werden, kann die ZAKU den Haushalten und Betrieben eine Grundgebühr in Rechnung stellen. Diese deckt den Fehlbetrag der Abfallrechnung. Das Modell und der Rahmen der Grundgebühr sind erstmalig von der Generalversammlung zu beschliessen.

Artikel 18 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Abfallinhaberin und der Abfallinhaber.

² Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

³ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die Haushalte und Betriebe.

Artikel 19 Gebührenrahmen Verursachergebühren

¹ Die Verkaufspreise je Gebührensack und Sackgrösse betragen maximal (inkl. MWST):

- | | |
|-------------|----------|
| a. 17 Liter | Fr. 1.35 |
| b. 35 Liter | Fr. 2.40 |

- c. 60 Liter Fr. 3.90
- d. 110 Liter Fr. 7.–

² Der Verkaufspreis für die Sperrgutmarke gross für Sperrgut mit maximalem Ausmass von 150x50x50 cm oder 70x70x70 cm und maximal 30 kg beträgt Fr. 14.– (inkl. MWST).

³ Der Verkaufspreis für die Sperrgutmarke klein für Sperrgut mit maximalem Ausmass von 75x40x30 cm und maximal 30 kg beträgt Fr. 8.– (inkl. MWST).

⁴ Die Gewichtsgebühren für Container von Betrieben mit Kehricht zur Verbrennung umfassen eine

- a. Andockgebühr je Leerung von maximal Fr. 3.– (inkl. MWST);
- b. Gewichtsgebühr je Kilogramm von maximal Fr. 0.40 (inkl. MWST).

⁵ Für Siedlungsabfälle aus Privathaushaltungen und Betrieben, angeliefert an die Sammelstelle Eielen, bezahlt die Anliefererin und der Anlieferer die im Vollzugsreglement zum Abfallreglement festgelegten Preise, die sich an der Gewichtsgebühr nach Absatz 4 Buchstabe b orientieren und das Kostendeckungsprinzip einhalten.

⁶ Für Grünabfälle aus Gewerbebetrieben erhebt die ZAKU die im Vollzugsreglement zum Abfallreglement festgelegten Preise, die sich an den Entsorgungskosten orientieren und das Kostendeckungsprinzip einhalten.

⁷ Für Speiseabfälle aus Gewerbebetrieben erhebt die ZAKU die im Vollzugsreglement zum Abfallreglement festgelegten Preise, die sich an den Entsorgungskosten orientieren und das Kostendeckungsprinzip einhalten.

⁸ Für gemischte Kunststoffabfälle aus Privathaushaltungen und Betrieben, angeliefert an festgelegten Sammelstellen, bezahlt der Anlieferer die im Vollzugsreglement zum Abfallreglement festgelegten Preise, die sich an den Entsorgungskosten orientieren und das Kostendeckungsprinzip einhalten.

Artikel 20 Rahmen Deckungsbeiträge Gemeinden

Die Deckungsbeiträge der Gemeinden pro Aktienprozent (Art. 15 KUV) betragen maximal Fr. 7 000.– (exkl. MWST) pro Jahr.

6. Abschnitt UNSACHGEMÄSSE ENTSORGUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 21 Unsachgemässe Entsorgung

¹ Bei unsachgemässer Entsorgung ist der ZAKU eine Gebühr zu entrichten. Diese besteht aus:

- a. dem verursachten Aufwand der unsachgemässen Entsorgung;
- b. der nicht entrichteten Entsorgungsgebühr.

² Der Verwaltungsrat regelt das Weitere.

Artikel 22 **Strafbestimmung**

¹ Wer den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 1 bis 4, Absatz 7 und Absatz 10, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 5000.– bestraft.

² Der Verwaltungsrat erlässt seine Strafverfügung nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege. Er stellt sie auch der Staatsanwaltschaft zu.

³ Strafverfügungen des Verwaltungsrats können innert zehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Staatsanwaltschaft angefochten werden.

7. Abschnitt **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 23 **Rechtsmittel**

Das Rechtspflegeverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV).⁴

Artikel 24 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Abfallannahme und Benützergebühren der ZAKU vom 19. November 2007 wird aufgehoben.

Artikel 25 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. März 2022 in Kraft und untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss der kantonalen Gesetzgebung.

Im Namen der Generalversammlung

Der Präsident:
Marc Rothenfluh
Der Geschäftsführer:
Edi Schilter

Beschlossen durch die Generalversammlung am 31. Mai 2021.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Uri am 26. Oktober 2021.

⁴ RB 2.2345

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

